

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 18

Posen, den 13. Juni

1942

Inhalt

	Seite
Nr. 130: Persönliche Angelegenheiten	221
Nr. 131: Anordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe des Reichsgaues Wartheland, vom 22. Mai 1942	221
Nr. 132: Anordnung über die Handelsspannen im Handel mit Blumen und Zierpflanzen, vom 18. Mai 1942	222
Nr. 133: Bekanntmachung des Gebietsbeauftragten für die Regelung der Bauwirtschaft im Wehrkreis XXI über das Verbot der Errichtung von Neubauten, vom 14. Mai 1942	225
Nr. 134: Berichtigung der Anordnung über Höchstpreise für Steinkohle, Hüttenkoks und Braunkohlenbriketts vom 24. Juli 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 27, S. 417)	226

Nr. 130

Persönliche Angelegenheiten.

Es wurden ernannt:

Regierungsbauinspektor Ernst H ä h n e r vom Reichswasserwirtschaftsamt Posen, Außenstelle Krotoschin zum Regierungsoberbauinspektor (Veröffentlichung gemäß den Verordnungen vom 7. September 1939 — Reichsgesetzbl. I, S. 1701 — und vom 15. Januar 1940 — Reichsgesetzbl. I, S. 195 —),

Forstangestellter Franz W e n z e l vom Forstamt Burgstadt zum Forstwart.

Nr. 131

Anordnung

über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe des Reichsgaues Wartheland.

Vom 22. Mai 1942.

Auf Grund des § 105 e RGO. in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung von Arbeitsschutzrecht in den eingegliederten Ostgebieten vom 5. September 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1232), des § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1683) und des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1940 — III a 19680/40 — wird in Abweichung von § 105 b RGO. angeordnet:

§ 1

Im Reichsgau Wartheland dürfen in den kreisfreien Städten bis auf weiteres an den Sonn- und Feiertagen in offenen Verkaufsstellen, die Frisch-

gemüse und Frischobst führen, diese Waren von 9 bis 11 Uhr verkauft und hierbei Angestellte und Arbeiter beschäftigt werden. Insofern darf in diesen Verkaufsstellen in der fraglichen Zeit gemäß § 41a RGO. ein Gewerbebetrieb stattfinden.

§ 2

Eine Verpflichtung zum Offenhalten der Geschäfte gemäß § 2 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 2471) in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung der Verordnung über den Ladenschluß in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 609) während der Verkaufszeit an Sonn- und

Feiertagen besteht nur, soweit leicht verderbliches Frischgemüse oder Frischobst vorhanden ist, das bis zum folgenden Tage erheblich in der Qualität gemindert werden würde.

§ 3

Deutschen Gefolgschaftsmitgliedern, die auf Grund dieser Genehmigung hintereinander an mehr als einem Sonntag und jedesmal länger als 2 Stunden beschäftigt werden, ist zum Ausgleich vom zweiten Sonntag ab in der darauffolgenden Woche ein Nachmittag von 13.00 Uhr ab freizugeben. Zwei derartige Nachmittage können mit Zustimmung des Gefolgschaftsmitgliedes zu einem freien Tage zusammengefaßt werden, der innerhalb der beiden, mit dem zweiten Sonntag beginnenden Woche gewährt werden muß.

Über die nach Abs. 1 zu gewährende Freizeit ist in jeder offenen Verkaufsstelle ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, das folgende Angaben enthalten muß:

- a) Namen der Beschäftigten,
- b) Sonntag und Feiertag, an dem sie beschäftigt

Posen, den 22. Mai 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:
gez. J ä g e r.

- wurden (Datum genügt, falls sie die ganze, im § 1 zugelassene Zeit beschäftigt werden),
- c) Angabe des gewährten freien Nachmittags (Datum),
- d) arbeitsfreie Tage,
- e) Bemerkungen.

Das Verzeichnis muß spätestens am Montag bis zum letzten Sonntag berichtigt werden. Es ist auf Verlangen dem kontrollierenden Polizeibeamten und den Beamten und Angestellten des Gewerbeaufsichtsamts vorzulegen.

§ 4

Verstöße gegen diese Anordnung und die Nichtbeachtung der Bestimmungen werden nach § 146a RGO. mit Geldstrafe bis zu 600 *R.M.*, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Im Wiederholungsfalle finden die Strafbestimmungen des § 146a Abs. 2 Anwendung.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt bis zum Widerruf.

Nr. 132

Anordnung über die Handelsspannen im Handel mit Blumen und Zierpflanzen.

Vom 18. Mai 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

Bündelungs- und Sortierungsvorschriften.

§ 1

(1) Der Verkauf von Schnittblumen in- und ausländischer Herkunft erfolgt nach Stückzahl. Soweit Bündelung handelsüblich ist, muß diese zu je 10 Stück oder einem vielfachen von 10 erfolgen.

Die zu einem Bund vereinigten Blumen müssen in der Sortierung einheitlich sein.

(2) Die Abgabe von Schnittgrün an Wiederverkäufer erfolgt bei

Asparagus Sprengeri in Bunden zu je 100 Gramm, Asparagus plumosus in Bunden zu je 50 Gramm, Adiantum in Bunden zu je 20 Stielen.

Die Stiellänge muß einheitlich sein, und zwar entweder lang-, mittel- oder kurzstielig. Außerdem hat die Bündelung qualitätsmäßig einheitlich zu erfolgen.

Handelsspannen.

§ 2

Einfuhrhandel.

(1) Der Einfuhrhändler darf bei Abgabe von Schnitt- und Topfblumen, sowie Topf- und Zier-

pflanzen ausländischer Herkunft an Wiederverkäufer auf den Einstandspreis eine Bruttoverdienstspanne von höchstens 20 v. H. aufschlagen.

(2) Der Einstandspreis des Einfuhrhandels setzt sich zusammen aus:

a) dem Einkaufs- (Fakturen-)preis der Ware in tatsächlich nachweisbarer Höhe.

b) Fracht (außer Rollgeld), Versicherung, Grenzümschlags- und Speditionskosten, Waggonmiete, Ladungs- und Hafengebühren, amtliche Pflanzenschutzuntersuchung, für das betreffende Geschäft notwendige Bankspesen Akkreditive usw.), statistische Gebühr, Zoll- und Ausgleichsteuer, Nachnahme und amtliches Wiegegeld in tatsächlich nachweisbarer Höhe.

(3) Der Einstandspreis ist für jede Warengattung besonders zu errechnen.

(4) Die durch Verpackung und Versorgung der Einfuhrsendung mit Kälte- und Wärmeschutz und sonstigen zur sachgemäßen Beförderung erforderlichen Sondervorrichtungen entstehenden Kosten, ferner das Rollgeld können in der tatsächlichen, nachweisbaren Höhe dem Verkaufspreis angehängt werden. Etwa entstehendes Standgeld ist aus der Handelsspanne zu tragen.

(5) Einfuhrhändler ist, wer von dem Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — nach Vorschlag des Gartenbauwirtschaftsverbandes War-

theland zugelassen ist oder wer von der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse im Einzelfalle als Einfuhrhändler bezeichnet wird.

§ 3

Großhandel.

(1) Der Großhändler darf bei der Abgabe von in- und ausländischen Schnitt- und Topfblumen, Topfpflanzen, Blumenbeetpflanzen, Balkon-, Grab- und sonstigen Zierpflanzen an den Kleinhandlcr auf den Einstandspreis der Ware eine Bruttoverdienstspanne von höchstens 18 v. H. aufschlagen.

(2) Der Einstandspreis des Großhandels setzt sich zusammen aus:

- a) dem Einkaufs-(Fakturen-)preis der Waren in tatsächlicher nachweisbarer Höhe,
- b) den entstehenden Kosten an Fracht (außer Rollgeld) und Verpackung frei Verkaufslager des Großhändlers in tatsächlicher nachweisbarer Höhe.

(3) Der Einstandspreis ist für jede Warengattung besonders zu errechnen.

(4) Großhändler, die Ware an auswärtige Kleinhandlcr verkaufen (Versandhändler), dürfen an Stelle der in Ziffer 1 zugelassenen Großhandelsspanne von höchstens 18% eine solche von höchstens 25% auf den Einstandspreis aufschlagen. Großhändler dürfen diese erhöhte Spanne nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie vom Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — nach Vorschlag des Gartenbauwirtschaftsverbandes Wartheland als Versandhändler zugelassen worden sind.

(5) Werden mehrere Großhändler einschließlich des Versandhändlers in der gleichen Handelsstufe tätig, so müssen sie sich in die Spanne dieser Stufe teilen.

§ 4

Kleinhandel.

(1) Einzelhandelsgeschäfte dürfen bei Abgabe von in- und ausländischen Schnitt- und Topfblumen, Topfpflanzen sowie Blumenbeetpflanzen, Balkon-, Grab- und sonstigen Zierpflanzen an den Verbraucher auf den Einstandspreis höchstens folgende Bruttoverdienstspannen aufschlagen:

- a) Schnittblumen bis zu 60 v. H.
- b) alle übrigen Blumen und Pflanzen (Blumen und Zierpflanzen im Topf, Balkon-, Grab- und Blumenbeetpflanzen mit oder ohne Topfballen ohne Topf) bis zu 50 v. H.

Bei Abgabe von 6 Stück und mehr der unter b) genannten Blumen und Pflanzen, auch verschiedener Unterarten, Typen und Sorten ist ein Nachlaß von 15 v. H. des Rechnungsbetrages zu gewähren. Der Nachlaß ist, soweit Rechnung ausgestellt wird, auf der Rechnung zu vermerken.

(2) Einzelhandelsgeschäfte dürfen auf den Einstandspreis der tatsächlich verwendeten Blumen und Zierpflanzen höchstens folgende Bruttoverdienstspannen aufschlagen:

für Blumenzusammenstellungen in Körben, Töpfen und ähnliche und für Kränze bis zu 60 v. H.,

für geschmückte (durch Tannenzapfen, Band, Kerzen und ähnliches) Adventskränze bis zu 50 v. H.,

für ungeschmückte Adventskränze bis zu 30 v. H.

Auf die toten Zutaten (Körbe, Schalen, Band, Kerzen usw.) der Blumenzusammenstellungen, Kränze und Adventskränze darf höchstens eine Bruttoverdienstspanne in Höhe der für diese Zutaten in Sonderpreisregelungen zugelassenen oder üblichen Kleinhandelsaufschläge berechnet werden.

(3) Der ambulante Handel darf in allen in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Fällen eine Bruttoverdienstspanne von höchstens 30 v. H. auf den Einstandspreis nicht überschreiten.

(4) Der Einstandspreis des Einzelhändlers und des ambulanten Handels setzt sich zusammen aus:

- a) dem Einkaufs-(Fakturen-)preis der Ware in tatsächlich nachweisbarer Höhe,
- b) bei Bezug von außerhalb des Warthegaues des Kleinhändlers der Fracht (außer Rollgeld).

(5) Durch die Handelsspanne sind die Aufwendungen für die Ausstattung von Topf- und Schnittblumen (Papiermanschetten, Schnittgrün usw.) abgegolten. Die Ausstattung ist in der bisherigen handelsüblichen Weise weiterzugewähren. Als handelsüblich gilt die Verabfolgung von mindestens einem Stiel Schnittgrün beim Verkauf bis zu 3 Blumen und von mindestens einem weiteren Stiel beim Verkauf von weiteren drei Blumen.

(6) Gartenbaubetriebe, die Schnittblumen, Topfblumen, Topfpflanzen, Blumenbeetpflanzen, Balkon-, Grab- und sonstige Zierpflanzen und Blumenzusammenstellungen unmittelbar an den Verbraucher abgeben, dürfen für die eigenen Erzeugnisse höchstens eine Bruttoverdienstspanne von 50 v. H., sonstige Erzeuger höchstens eine Bruttoverdienstspanne von 30 v. H. auf den Erzeugerhöchstpreis zuschlagen.

Allgemeines.

§ 5

Schwund und Verderb usw.

Durch die in § 2—4 festgesetzten Verdienstspannen sind die Kosten und die Entschädigung des Einfuhrhändlers und abgebenden Händlers für Schwund und Verderb und für sonstige Qualitätsminderung der Waren in jeder Höhe abgegolten.

§ 6

Führung von Positionslisten und Preisnachweisen

Einfuhr- und Großhändler einschließlich der Versandhändler sind verpflichtet, die einzelnen Warensendungen laufend zu numerieren. Über jede Partie ist eine Einstandspreis- und Verkaufspreisrechnung aufzustellen, aus der hervorgehen

muß Art, Menge, Güte, Herkunft, Lieferant, Abgangs- und Empfangstag, Transportmittel und Transportweg, Frachtkosten, Speditionskosten usw., der gesamte kalkulierbare Einstandspreis, weiter die zusätzlich in Ansatz zu bringenden Kosten, die berechnete Verdienstspanne und der Abgabepreis der betreffenden Handelsstufe.

Einzelhandelsgeschäfte, welche Blumenzusammenstellungen abgeben, haben über jede Blumenzusammenstellung in Körben und Töpfen mit einem Verkaufspreis von 10,— *R.M.* und mehr eine datierte Aufzeichnung 2 Jahre lang aufzubewahren, aus der sich ergibt, welche Bestandteile die Zusammenstellung enthielt und wie hoch deren zulässige Preise im einzelnen waren.

§ 7

Rechnungsstellung.

(1) Die Erzeuger, Einfuhr-, Versand- und Großhändler sind verpflichtet, bei Abgabe von Schnitt- und Topfblumen, Topfpflanzen, Blumenbeetpflanzen, Balkon-, Grab- und sonstigen Zierpflanzen an Wiederverkäufer eine Rechnung oder einen Lieferschein auszustellen, aus welchem folgende Angaben zu entnehmen sind:

1. Verkaufstag,
2. Name und Anschrift des Verkäufers,
3. Name und Anschrift des Käufers oder Angabe seiner Ausweismitgliedsnummer in der Fachgruppe,
4. für Einfuhr-, Versand- und Großhändler die Angabe der Partienummer gemäß § 6,
5. Stück- oder Bundzahl der verkauften Ware, und zwar für jede Warengattung getrennt,
6. Warenart,
7. Güteklasse,
8. Herkunftsland der Auslandsware,
9. Preis je Verkaufseinheit,
10. Gesamtpreis.

(2) Die Angabe der Ausweis- oder Mitgliedsnummer in der Fachgruppe an Stelle von Namen und Anschrift des Käufers ist nur dann zulässig, wenn der entsprechende Ausweis im Einzelfalle vorgelegt wird.

(3) Bei Weitergabe innerhalb der Großhandelsstufe gemäß § 3 Abs. 5 hat der abgebende Großhändler auf der Rechnung seinen Einstandspreis und die noch verbleibende Verdienstspanne oder den zahlenmäßigen Betrag, der der verbleibenden Verdienstspanne entspricht, anzugeben.

(4) Die Rechnung muß in zweifacher Ausfertigung ausgestellt werden. Eine Ausfertigung erhält der Käufer, die Durchschrift muß von dem Verkäufer in geordnetem Zustand den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufbewahrt werden.

Posen, den 18. Mai 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

(5) Alle Handelsstufen sind verpflichtet, die von Gartenbetrieben und sonstigen Erzeugern, Einfuhrhändlern, Versand- und Großhändlern erhaltenen Einkaufsbelege (Rechnungen usw.) beim Verkauf der Ware zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 8

Tätigkeit in mehreren Handelsstufen.

Einfuhrhändler und Großhändler einschließlich der Versandhändler, die in mehr als einer Handelsstufe tätig werden, dürfen jeweils nur die Verdienstspanne einer Handelsstufe berechnen.

§ 9

Lieferungsbedingungen.

Höchstabgabepreise gelten beim Handel am Ort ab Verkaufsstelle der abgebenden Handelsstufen, bei Lieferung nach auswärts frei Versandstation oder Versandpostamt.

Im übrigen bleiben für die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 12. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1584) in Kraft.

§ 10

Ausnahmen.

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 11

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden nach den Bestimmungen der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zu widerhandlungen gegen die Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

§ 12

Inkrafttreten der Anordnung.

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1942 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung über Handel mit Blumen und Zierpflanzen vom 15. Februar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 136);
2. Die Anordnung zur Änderung der Anordnung über Handel mit Blumen und Zierpflanzen vom 6. August 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 31, S. 472).

des Gebietsbeauftragten für die Regelung der Bauwirtschaft im Wehrkreis XXI über das Verbot der Errichtung von Neubauten.

Vom 14. Mai 1942.

Das gesamte Bauschaffen muß in den nächsten Monaten auf ein Mindestmaß beschränkt werden, um der Rüstung die notwendigen Arbeitskräfte zuzuführen, die Ernährungslage zu sichern und Schwierigkeiten in der Verkehrslage zu vermeiden. Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft (GB. Bau) hat daher die bisher zugelassenen zahlreichen Ausnahmen von dem grundsätzlichen Neubauverbot seiner 9. Anordnung vom 16. Februar 1940 weitgehend eingeschränkt. Künftig kann daher nur unter folgenden Voraussetzungen gebaut werden.

1. Kriegswichtige Bauvorhaben.

Der GB. Bau kann wie bisher Bauvorhaben wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Kriegsführung in beschränktem Umfang in die Listen der kriegswichtigen Bauten aufnehmen und in eine der Baudringlichkeitsstufen 0, 1, 2, 3 oder 4 einreihen. Anträge sind ausschließlich über den zuständigen Kontingenträger einzureichen.

Für das Sonderwohnungsbauprogramm 1941 für den Reichsgau Wartheland gilt besondere Regelung.

2. Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme bis zu 5000,— *RM*.

Wichtige lebensnotwendige Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme bis zu 5000,— *RM* können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des zuständigen Kontingenträgers (wegen Bereitstellung der kontingentierten Baustoffe) und des Arbeitsamtes (wegen Bereitstellung der Arbeitskräfte) durchgeführt werden. Der Antrag ist auf dem beim Arbeitsamt erhältlichen Formblatt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dem Antrag ist ein vollständiger Kostenvoranschlag beizufügen. Zur Gesamtbausumme gehören sämtliche tatsächlichen Kosten wie Löhne, Bau- und Betriebsstoffe, auch wenn sie vorhanden sind oder sonstwie aus eigenen Beständen entnommen werden. Die Kosten für alle eingebauten Einrichtungen, z. B. Fundamente von Maschinen usw., sind mit einzurechnen. Dagegen fallen die Kosten für Maschinen selbst, bewegliche Einrichtungsgegenstände u. dergl. nicht unter die Gesamtbausumme.

Für ein Bauvorhaben darf nur **eine** Gesamtbausumme gebildet werden. Mehrere Baumaßnahmen in einem Gebäude gelten stets, mehrere Baumaßnahmen auf einem wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstück grundsätzlich als **ein** Bauvorhaben. Unzulässig ist es insbesondere, ein größeres Bauvorhaben unter Einreichung zu verschiedenen Zeitpunkten in mehrere Einzelteile

unter 5000,— *RM* zu zerlegen oder ein Bauvorhaben, das jeweils mit einem bestimmten Umfang freigegeben wird, in irgend einer Form zu erweitern. Für jede Erweiterung ist zuvor die Genehmigung ordnungsmäßig einzuholen.

3. Lebensnotwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Lebensnotwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten können freigegeben werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung eines Betriebes, zur Abwendung von Gefahren oder dergl. nicht unterlassen werden können. Verschönerungsarbeiten wie Ladenumbauten oder dergl. können nicht genehmigt werden.

- a) Bei einer Gesamtbausumme bis zu 5000,— *RM* erfolgt die Behandlung wie bei 2.
- b) Bei einer Gesamtbausumme über 5000,— *RM* ist zunächst ebenfalls die schriftliche Zustimmung des Kontingenträgers und des Arbeitsamtes und darüber hinaus meine vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich. Der Antrag ist mit Kostenvoranschlag wie bei 2 auf dem beim Arbeitsamt erhältlichen Formblatt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten mit einer Gesamtbausumme (nicht Restbausumme) über 5000,— *RM*, die vor dem 5. Mai 1942 bewilligt und bis zu diesem Tage noch nicht beendet wurden, dürfen nur mit meiner schriftlichen Zustimmung weitergeführt werden.

4. Ausnahmegewilligung.

Ausnahmegewilligungen kann nur der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft in Berlin und nur zur Behebung von Notständen oder dergl. erteilen. Der Antrag ist vom Bauherrn oder Kontingenträger mit Kostenvoranschlag auf dem beim Arbeitsamt erhältlichen Formblatt mit der Bauanzeige in zweifacher Ausfertigung beim Arbeitsamt einzureichen, von wo er nach Prüfung und Stellungnahme der Abteilung Arbeit des Reichsstatthalters mir zugeleitet wird. Ich bin gezwungen, bei meiner Stellungnahme den strengsten Maßstab anzulegen.

Die vom GB. Bau oder mir vor dem 17. März 1942 erteilten Ausnahmegenehmigungen haben am 5. Mai 1942 ihre Gültigkeit verloren. Die Arbeiten waren bis dahin zu beenden oder einzustellen. Eine vorläufige Weiterführung über den 20. Mai 1942 hinaus ist in jedem Einzelfall nur mit meiner schriftlichen Genehmigung zulässig, bis der GB. Bau wegen erneuter Ausnahmegewilligung endgültig entschieden hat.

5. Weiterführung der vor dem 16. Februar 1940 begonnenen Bauten.

Die bisherige Übergangsregelung für Bauten, die beim Erlaß des Neubauverbotes vom 16. Februar 1940 bereits begonnen waren, ist aufgehoben. Entsprechende Zustimmungen haben am 15. Mai 1942 ihre Gültigkeit verloren. Diese Bauten sind, wenn die Bausumme der noch ausstehenden Arbeiten bis zu 5000,— *RM* beträgt, nach Ziffer 2, sonst nach Ziffer 4 zu behandeln.

6. Unbedenklichkeitserklärung und Bauschein.

Unberührt bleiben die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Baustoffen zu staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsamen Bauvorhaben in den Ostgebieten vom 18. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 22. Dezember 1939) und die baupolizeilichen Vorschriften, wonach zum Baubeginn im allgemeinen außerdem die Unbedenklichkeitserklärung des

Arbeitsamtes und der Bauschein der Baupolizeibehörde notwendig sind.

7. Strafvorschriften.

Ich bitte alle Bauherren sowie die beteiligten Dienststellen, die im Interesse der kämpfenden Truppe, der Rüstung und der Ernährung notwendigen Einschränkungen streng einzuhalten, wenn dabei auch manche baulichen Wünsche auf wichtigen Aufgabengebieten vorerst zurückgestellt werden müssen.

Zur Erreichung des gebotenen Zieles wird jeder Verstoß nach den Strafvorschriften des Vierjahresplanes mit Gefängnis und Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser Strafen belegt. Vorsätzliche falsche Angaben über den Bedarf an Arbeitskräften und Baustoffen u. ä., welche die Rüstung gefährden, fallen unter die Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 165), die eine Aburteilung durch den Volksgerichtshof auch mit schärferen Strafen vorsieht.

Posen, den 14. Mai 1942.

Der Gebietsbeauftragte für die Regelung der Bauwirtschaft
im Wehrkreis XXI

gez. Schmidt.

Nr. 134

Berichtigung

der Anordnung über Höchstpreise für Steinkohle, Hüttenkoks und Braunkohlenbriketts vom 24. Juli 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 27, S. 417).

In der Anlage zu der Anordnung vom 24. Juli 1941 muß es auf Seite 424 in Anlage II unter Ziff 13 beim Preise für Stück für Selbstabholer in den Orten Kobylin und Koschmin ab Lager ab 30 Ztr. statt: 1,85 *RM* richtig lauten: „1,75 *RM*“.

Das Verordnungsblatt erscheint nach Bedarf.

Fortlaufender und Einzelbezug durch NS-Gauverlag und Druckerei Wartheland GmbH. Posen, Martinstr. 70

Umfang 6 Seiten. Einzelpreis 10 *Rpf*